



Dr. Georg Löser
Vorsitzender
ECOtrinoVA e.V.

14.7.2021

**An das Landratsamt
Breisgau-Hochschwarzwald**

Stadtstraße ,

79104 Freiburg per E-Mail im Voraus zu Fristwahrung poststelle@lkbh.de

Betr. Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Tiefbrunnen Schorren und Spitzenwäldle auf den Gebieten der Gemeinde Umkirch und der Stadt Freiburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen mit folgenden Einwendungen, Bedenken und Anregungen Stellung:

Wir begrüßen, dass nun nach mehrjähriger Verzögerung seit 2017 die Verordnung endlich erlassen werden soll und bedauern gleichzeitig diese Verzögerung.

Wir zitieren zunächst aus der öffentlichen Bekanntmachung :

Zu S. 1:

Die Abgrenzung einer Engeren Schutzzone (Zone II) um den TB Schorren ist nicht vorgesehen, weil die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse in der relevanten Umgebung der Wasserfassung den bakteriologischen Schutz des Brunnenwassers von Natur aus gewährleisten und somit ein Verzicht auf die Ausweisung der Zone II erlauben. Zone II: An den Fassungsbereich des TB Spitzenwäldle schließt sich die "Engere Schutzzone" (Zone II) an. Sie liegt fast vollständig innerhalb des Gewanns Spitzenwäldle der Gemarkung Umkirch. Nur der südöstlichste Teil der Zone II befindet sich im Gewann Hessacker der Gemarkung Umkirch. Die „Engere Schutzzone“ hat eine Fläche von ca. 9,30 ha. (...)

Zone III B

An die Weitere Schutzzone III A schließt sich östlich die Weitere Schutzzone B (Zone IIIB) an. Sie umfasst ganz oder teilweise die nachfolgend aufgeführten Gewanne oder Stadtteile der betroffenen Gemarkungen:

- auf Stadt Freiburg, Gemarkung Lehen ca. 85,30 ha (...) –

auf Stadt Freiburg, Gemarkung Freiburg ca. 729,22 ha (...)

Gleichzeitig mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets wird die Rechtsverordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen im Gewann Spitzenwäldle (TB II und TB I) der Gemeinde Umkirch vom 08.08.1990 aufgehoben. (..)"

Wir nehmen konkret wie folgt Stellung (kursiv sind Zitate aus dem VO-Entwurf oder aus anderen Quellen):

ECOtrinoVA e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoVA e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Unsere generelle dringende Empfehlung ist, die Verordnung gegenüber dem Entwurf wesentlich zu verschärfen. Gründe dafür sind:

- *die Fließrichtung des Grundwassers von Zonen II, IIIB, und IIIA in Richtung der Grundwasserfassungen: Eine zu schwache Verordnung würde das Grundwasser in seiner Trinkwasserqualität langfristig durch z.B. schleichende Immissionen gefährden. Diese sind u.U. strafbar nach Strafgesetzbuch, siehe Näheres dazu in Stellungnahmen zum Gewässerausbau in der Anlage.
- * die recht dünnen und verbreitet sehr durchlässigen Deckschichten über dem Grundwasser.

1. Zur Erfassung Schorren wird doch eine Schutzzone II eingerichtet, um auch vor möglichen nichtbakteriologischen und auch nicht ausschließbaren bakteriologischen Einflüssen zu schützen

2. Für beide Wassererfassungen empfehlen wir erweiterte Schutzzonen II beiderseits um die BAB, um die künftige Bahnlinie, um die B 31a einschl. bestehender Westteil und im bebauten Gebiet des Mundenhofs.

Zu§ 4:

3. Wir raten, Folgendes auch in Zone III A zu untersagen und in Zone III B zu erschweren:

Ziffer 1.3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten und

Ziffer 1.4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten

4..... auch in Zone III B zu untersagen

Ziffer 1.16 Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung

5. zu untersagen auch in Zone III A und zu erschweren in Zone III B, wobei 2.2.und 2:12. in III B auch verboten sein sollten:

2.1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG, außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen

2.2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen

2.11 Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser

2.12 Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbau-stoffen in (bodennahe) technische Bauwerke

6. hierzu die Verbote von Zone II auf III A und III B ausdehnen:

2.16: Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung, zur Verwendung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material

Und in Zone IIIB auch zu untersagen:

Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks, sonstigen Altfahrzeugen und Schrott, -Deponien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

ECOtrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

Diese nichtdurchgestrichenen Punkte müssen u.E in Zone III A untersagt und in Zone III B erschwert sein:

Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - ~~Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen~~, - Umschlagsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung

Die Ifu-Bayern schreibt dazu: in <https://www.lfu.bayern.de/abfall/inertabfalldeponien/index.htm> (Fund am 14.7.2021)

„Was ist eine DK-0-Deponie?“

Umgangssprachlich wird eine Inertabfalldeponie oder DK-0-Deponie häufig als „Bauschuttdeponie“ oder „Erdaushubdeponie“ bezeichnet.

*DK-0-Deponien, sogenannte Inertabfalldeponien, stellen die niedrigste Deponieklasse dar. Auf ihr werden nur unbelastete bzw. gering schadstoffhaltige Abfälle abgelagert. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Bodenaushub, der bei vielen Baumaßnahmen anfällt (ob im Privatbereich oder bei größeren Baumaßnahmen) oder um Bauabfälle. Deponien stellen somit auch eine wichtige Entsorgungsmöglichkeit für die Bürger vor Ort (Abfälle im Rahmen von Kleinbaumaßnahmen) sowie für die lokale Bauwirtschaft dar. (-) Da auf DK-0-Deponien nur gering schadstoffhaltige Abfälle abgelagert werden dürfen, ist der dauerhafte Schutz des Bodens im Untergrund und des Grundwassers bereits durch eine geeignete **geologische Barriere** zu erreichen. Dadurch lassen sich Schadstoffe ausreichend zurückhalten und eine Schadstoffausbreitung aus der Deponie wird maßgeblich behindert, sodass schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit nicht zu besorgen sind. (...)*

Eine solche geologische Barriere liegt aber bekanntlich im Einzugsgebiet der Zonen III A und III B i.A. nicht vor.

7. hierzu die Verbote vom Zone II auf III A auszudehnen:

Ziffer 3.2. Ausweisung von Baugebieten

8. Die Verbote zu erweitern bei III A und III B. Gründe: potentiell wasserschädliche Betriebsstoffe sowie Durchlöcherung von Schutzschichten, sowie Risiko der Bildung von verstreuten Altlasten nach Stilllegung der Anlagen:

Ziffer 4.6. Wärmepumpen mit Sonden ins Grundwasser

Ziffer 4.7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen

Zu § 7 Befreiung, Ausnahmen

Hier zu (3) : „ Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht (...)

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Betreiber sind verpflichtet, das Bestehen von Anlagen nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde, bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung anzuzeigen. Die Berechtigung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserbehörde,

ECOtrinoa e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOtrinoa e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de

Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66

zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.“

Diese Unterziffer 2 darf u.E. auf keinen Fall aufgeweicht werden.

Mit Blick auf den Gewässer Ausbau Dietenbach (unmittelbar bevorstehende Planfeststellung) schlagen wir vor, vorsorglich zu untersagen:

Tiefgründungen für Gebäude und Brücken,
Einbauten ins Grundwasser,
Spundwände beim Gewässerumbau,
Grundwasserabpumpen,
Einsatz grundwasser- und wassergefährdender Stoffe

Beim Erdaushubzwischenlager Dietenbach schlagen wir vor, vorsorglich zu untersagen:

die Deponierung von Stoffen der Klasse Z 1.1. und schlechter, weil erfahrungsgemäß bei den dort beabsichtigten mehreren Millionen Tonnen Aushub, der für die Ausschüttung des Baugebiets vorgesehen ist, die nötige Kontrolldichte für den Schutz des Grunds- bzw. Trinkwasser nicht gewährleistet werden kann. Die bisherige Schutzschicht über dem Grundwasser ist überwiegend recht durchlässig und nach Entfernen des Mutterbodens und des kulturfähigen Unterbodens nicht selten unter 1 Meter dick.

Wir fügen dazu in der Anlage unsere Stellungnahmen zum Gewässerumbau bei, die auf die entsprechenden Gutachten für die Stadt verweisen.

Freundliche Grüße, gez. Dr. Georg Löser, Vorsitzender

Anlagen:

* Schreiben vom 22.3.2021 an die Stadt Freiburg (Gewässer Ausbau)

http://ecotrinova.de/downloads/2021/210322_Gegenaeusserung_ECOTrinova_Eroerterung_Planfeststellungsverfahren_Gewaesserumbau_Dietenbach.pdf

* Schreiben vom 11.3.2021 an das Regierungspräsidium (Erdaushubdeponie)

http://ecotrinova.de/downloads/2021/210311_ECOTrinova_an_RPF_wg_Grundwasser-Trinkwasser-Problem_Erdeponie_Dietenbach.pdf

* Schreiben vom 21.2.2021 an die Stadt Freiburg (Gewässer Ausbau)

http://ecotrinova.de/downloads/2021/210221b_ECOTrinova_eV_Erwiderung_anl._Eroerterung_wasserr_e._Planfeststellung_Gewaesserumbau_Dietenbach_endg.pdf

* Schreiben vom 13.11.2020 an die Stadt Freiburg (Gewässer Ausbau)

http://ecotrinova.de/downloads/2020/201113_ECOTrinova_eV_Stellungahme_Planfeststellung_Gewaesserumbau_Dietenbach_endg.pdf

ECOTrinova e.V., VR Freiburg i.Br. Nr. 2551, als gemeinnützig (Umweltschutz) anerkannt vom Finanzamt Freiburg-Land, vormals Arbeitsgemeinschaft Freiburger Umweltinstitute (FAUST) e.V.,

Post: ECOTrinova e.V. bei Dr. Georg Löser, Weiherweg 4 B, 79194 Gundelfingen. **Online:** ecotrinova.de, ecotrinova @ web.de
Vorstand: Dr. Georg Löser (Vorsitz.), Bruno Natsch (Stv.), Klaus-Dieter Käser, Hans-Jörg Schwander

Konto: Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau, IBAN DE90 6805 0101 0002 0797 54, BIC FRSPDE66